

**Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Marktredwitz, der Stadt Waldershof und der  
Gemeinde Leutendorf, jetzt Stadt Marktredwitz, zum Zwecke des  
Baues und des Betriebes einer Sammelkläranlage in Marktred-  
witz gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I)**

Vom 25.04.1968, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 22.12.1993, in der vom 01.01.1994 an gültigen Fassung

**§ 1  
Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

(1) Die unterzeichneten Gebietskörperschaften kommen überein, daß von der Stadt Marktredwitz nach den aufsichtlich überprüften Plänen des Ingenieurbüros Miller in Nürnberg eine Sammelkläranlage Am Kupferhammer zur Klärung der aus dem Hauptsammler Leutendorf - Waldershof - Marktredwitz anfallenden Abwässer errichtet, betrieben und unterhalten wird. Die den unterzeichneten Gebietskörperschaften obliegende Aufgabe der Klärung der Abwässer wird insoweit auf die Stadt Marktredwitz übertragen. Besondere Befugnisse erhält die Stadt Marktredwitz durch diese Übertragung nicht. Die Unterzeichneten beteiligen sich an den Baukosten der Sammelkläranlage nach Maßgabe der §§ 3 und 4 und an den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Maßgabe des § 5 dieser Zweckvereinbarung.

(2) Die Sammelkläranlage wird so gebaut, daß sie die gesamten Abwässer der Städte Marktredwitz und Waldershof sowie der Gemeinde Leutendorf übernehmen kann.

**§ 2  
Übernahme der Abwässer**

(1) Die Stadt Waldershof und die Gemeinde Leutendorf sind berechtigt, sämtliche auf ihrem im Flächennutzungsplan als Baugebiet anfallenden Abwässer (Haus- und Industrieabwässer) in der Regel ungeklärt über den Hauptsammler der Sammelkläranlage der Stadt Marktredwitz zuzuführen. Schädliche Abwässer dürfen jedoch nur nach ausreichender Vorklärung in die Sammelkläranlage eingeleitet werden. Welche Abwässer als schädlich anzusehen sind, ergibt sich aus § 3 Satz 2 der Zweckvereinbarung „Bau eines Hauptsammlers Leutendorf - Waldershof - Marktredwitz“ vom 1. Januar 1967.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, Satzungen zur Sicherung der Sammelkläranlage zu erlassen und den Vollzug dieser Satzungen gewissenhaft zu überwachen.

# Zweckvereinbarung

## Kläranlage

842

(3) Die Stadt Marktredwitz verpflichtet sich, den Anschluß benachbarter Abwasseranlagen an ihre Abwasseranlagen zu gestatten und das anfallende Abwasser der anzuschließenden Anlage zu übernehmen, wenn dies nach Feststellung der Obersten Baubehörde im BStMdl technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

### § 3

#### Grundstücks- und Herstellungskosten der Sammelkläranlage

Die Grundstückserwerbs-, Erschließungs- und Baukosten der Sammelkläranlage mit Nebenanlagen werden von der Stadt Marktredwitz getragen. Die Stadt Waldershof und die Gemeinde Leutendorf leisten zu diesen Gesamtbaukosten Beiträge nach Maßgabe des Verteilerschlüssels gemäß § 4 dieser Zweckvereinbarung.

### § 4

#### Verteilerschlüssel

(1) Maßstab für den Verteilerschlüssel sind folgende Parameter aus der Abwassermessung:

1. Abwassermenge - VQt
2. Biologischer Sauerstoffbedarf - BSB 5
3. Stickstoff - Nges.

Der Abwassermessung wird folgendes Ergebnis zugrundegelegt (prozentueller Anteil aus den Messungen des Gesamtzuflusses an der Kläranlage und des Übergabeschachtes der Stadt Waldershof):

	Stadt Marktredwitz	Stadt Waldershof
1. VQt	84,3 %	15,7 %
2. BSB 5	88,2 %	11,8 %
3. Nges.	84,4 %	15,6 %

(2) Gemäß Abs. 1 wird der Verteilerschlüssel daher wie folgt festgesetzt (Anteil aus dem Drittel der Summe der Prozentanteile):

Stadt Marktredwitz 85,6 %  
Stadt Waldershof 14,4 %

(3) Der Verteilerschlüssel wird alle 5 Jahre überprüft. Er ist nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Hof neu festzusetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich geändert haben, wobei Änderungen bis zu 10 % als unwesentlich gelten.

(4) Bei Neuanschlüssen von weiteren Gemeinden sind die anzuschließenden Gemeinden verpflichtet, Beiträge zu den Baukosten der Sammelkläranlage nach Maßgabe der Abwassermengen, die von diesen der Sammelkläranlage zugeführt werden, zu leisten. Der Ermittlung der der Sammelkläranlage zugeführten Abwassermengen wird der gemischte Verteilungsmaßstab des § 4 Abs. 1 zugrundegelegt.

## **§ 5**

### **Betriebs- und Unterhaltungskosten**

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden von den Vertragsschließenden nach dem jeweils geltenden Verteilerschlüssel anteilig getragen. Die Stadt Marktredwitz verpflichtet sich, der Stadt Waldershof und der Gemeinde Leutendorf den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluß der Sammelkläranlage zu übermitteln und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Der Stadt Waldershof und der Gemeinde Leutendorf steht das Recht zu, in sämtliche Unterlagen, die den Bau und den Betrieb der Sammelkläranlage betreffen, Einsicht zu nehmen.

(2) Notwendige Erweiterungen und Erneuerungen, die einen Betrag von mehr als 20.000,-- DM erfordern, bedürfen der Zustimmung der Stadt Waldershof und der Gemeinde Leutendorf. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Durchführung der Maßnahmen rechtsaufsichtlich angeordnet hat.

(3) Die Kosten von Erneuerungen und Erweiterungen werden nach Maßgabe des § 4 von den Beteiligten getragen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Kosten**

(1) Die Kosten für den Bau der Sammelkläranlage und deren Nebenanlagen sind nach Maßgabe des Baufortschritts von den Vertragsschließenden aufzubringen.

(2) Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Sammelkläranlage und deren Nebenanlagen werden am Schluß des Rechnungsjahres ermittelt und nach dem Verteilerschlüssel auf die Vertragsschließenden umgelegt. Die Stadt Waldershof und die Gemeinde Leutendorf sind verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe der am Schluß eines jeden Rechnungsjahres festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten, jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres, an die Stadt Marktredwitz zu leisten.

# **Zweckvereinbarung Kläranlage 842**

## **§ 7 Schadenshaftung**

Die Stadt Waldershof und die Gemeinde Leutendorf haften jeweils für den Schaden, der durch die Einleitung von schädlichen Abwässern aus ihrem Einzugsgebiet an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Marktredwitz (Hauptsammler und Sammelkläranlage mit Nebenanlagen) entsteht. Ist die Ursache eines Schadens nicht feststellbar, so werden die Kosten entsprechend dem jeweils geltenden Verteilerschlüssel anteilig getragen.

## **§ 8 Vertragsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft<sup>\*</sup>. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Zweckvereinbarung kann nach Ablauf von 20 Jahren unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(3) Das Recht der Beteiligten, die Zweckvereinbarung gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig; sie muß schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

(4) Die Beteiligten sind sich einig, daß nach Auflösung der Zweckvereinbarung die ausscheidende Gemeinde kein Recht auf Rückerstattung der von ihr anteilig getragenen Kosten hat. Sollten durch das Ausscheiden einer Gebietskörperschaft besondere bauliche Maßnahmen an der Sammelkläranlage erforderlich werden, so sind die Kosten von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

## **§ 9 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

## **§ 10 Ausfertigung**

Die Stadt Marktredwitz, die Stadt Waldershof und die Gemeinde Leutendorf erhalten je eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

---

<sup>\*</sup> Diese Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 25.04.1968. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvereinbarungen.